

Eingang: 20.12.13



Piratenfraktion »Postfach 7121 »24171 Kiel

An den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Klaus Schlie
- im Hause -

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Geschäftsstelle:
Tel.: 04 31 - 9 88 1337
Fax: 04 31 - 9 88 1602
geschaeftsstelle@piratenfraktion-sh.de

Besuchsadresse:
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

Kiel, 30.10.2013

Twitter @fraktionSH

Antrag auf Begründung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 3 LV beantragen wir hiermit, dass die Landesregierung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuss begründen möge, weshalb sie

- die Große Anfrage der Piratenfraktion "Ortung von Bürgern durch nicht-individualisierte Funkzellenabfragen in Schleswig-Holstein" (Drs. 18/244) nicht vollständig beantwortet,
- Ziff. 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Uli König "Funkzellenabfragen durch den Verfassungsschutz" (Drs. 18/1131) nicht beantwortet und
- Ziff. 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Patrick Breyer "Vorsorge gegen ausländische Menschenrechts- und Datenschutzverletzungen" (Drs. 18/1101) nicht vollständig beantwortet hat.

Begründung:

A. Sachverhalt

1. Die Große Anfrage der Piratenfraktion zu nicht-individualisierten Funkzellenabfragen in Schleswig Holstein



(Drs. 18/244) ist bezüglich des Einsatzes dieses Instruments durch den Verfassungsschutz ohne Begründung unbeantwortet geblieben, obwohl wir allgemein nach sämtlichen Behörden gefragt hatten. So lautete Frage 1 dieser Anfrage:

"Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit 2009 in Schleswig-Holstein in wie vielen Verfahren für und durch welche Behörden vorgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde)?"

Die Nachfrage des Abgeordneten Uli König (Drs. 18/1131, Frage 3) hat bestätigt, dass die Nichtbeantwortung für den Bereich des Verfassungsschutzes absichtlich erfolgt ist. Die Landesregierung hat die Nichtbeantwortung der Fragen bezüglich des Verfassungsschutzes wie folgt begründet:

"Zu Art und Umfang operativer Maßnahmen des Verfassungsschutzes wird ausschließlich dem dafür zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet (§ 26 LVerfSchG)."

2. Die nicht beantwortete Frage des Abgeordneten Patrick Breyer (Drs. 18/1101) lautete:

"Frank Motos, ein in Schleswig-Holstein wohnhafter deutscher Staatsbürger, ist wegen des Vorwurfs von Al Qaeda-Kontakten monatelang in einem Foltergefängnis in Jemen inhaftiert gewesen und auch von FBI-Beamten verhört worden. Haben nach Kenntnis der Landesregierung deutsche Stellen Informationen über Herrn Motos oder dessen Familie an ausländische Stellen weitergegeben? Wenn ja, welche Informationen wurden wann weitergegeben?"

Die Landesregierung hat die Nichtbeantwortung der Frage wie folgt begründet:

"Zu Art und Umfang der Beteiligung des Verfassungsschutzes an operativen Maßnahmen anderer Nachrichtendienste wird ausschließlich dem dafür zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet (§ 26 LVerfSchG)."

Patrick Breyer hat dem Innenminister mitgeteilt, dass er die Nichtbeantwortung nicht akzeptiere und zur Vermeidung einer Anrufung des Einigungsausschusses um Überprüfung bitte. Mit Schreiben vom 24.09.2013 bekräftigte der Minister die Ablehnung mit der folgenden Begründung (Auszug):

"Die Antwort der Landesregierung stellt klar, dass es sich, sofern eine Datenübermittlung erfolgt wäre, um operative Maßnahmen gehandelt hätte; also um



operative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung des islamistischen Terrorismus. Diese würde ggf. dem Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet werden. Dass es sich dabei nicht um offene, d.h. öffentlich zugängliche Informationen, sondern um mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen handeln würde, ist evident.

Hier besteht nun der Unterschied zu dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag. Dort ist das Gericht unter Hinweis auf eine frühere Antwort auf eine ähnliche Frage davon ausgegangen, dass es sich um öffentlich zugängliche Informationen gehandelt habe, bei denen einiges dafür gesprochen habe, dass 'kein Bedarf an Geheimhaltung besteht' (Rn 136). Das ist hier nicht der Fall.

Weiterhin gab es dort die Besonderheit, dass Gegenstand der Entscheidung die Beobachtung von Abgeordneten war. Dies sei ein besonders sensibler Bereich, der eine Abwägung von Geheimhaltungsinteressen und Aufklärungsinteressen fordere (Rn 137). Einer in einem solchen Fall besonderen Begründung bedarf es hier nicht: die in Ihrer Frage genannte Person ist bekanntermaßen kein Landtags-abgeordneter.

Zur Frage, ob nach Kenntnis der Landesregierung andere deutsche Stellen (also etwa Stellen des Bundes) Informationen über den Betroffenen weitergegeben haben:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der angeführten Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der parlamentarische Informationsanspruch nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die nicht in die Zuständigkeit (angewendet auf den hier in Rede stehenden Fall) der 'Landesregierung' fallen. Eine Begründungspflicht bei Auskunftsverweigerung wurde damals aber angenommen, da 'die zu offenbarenden Informationen ... bei unbefangener Würdigung die Sphäre und den Verantwortungsbereich' der Bundesregierung betrafen (Rn 139).

Das ist hier aber gerade nicht der Fall: Nach dem Wortlaut der (Teil-)Frage geht es ausdrücklich nicht um Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbehörde.

Die parlamentarische Kontrolle der Weitergabe von Informationen durch 'andere deutsche Stellen' an ausländische Behörden, obliegt damit den jeweils zuständigen Parlamenten und deren Ausschüssen. Dies umfasst auch die Frage 'ob' Informationen weitergegeben worden sind."



B. Rechtliche Beurteilung

Nach unserer Überzeugung verstößt die Weigerung der Landesregierung, die Fragen zu beantworten, gegen Art. 23 Abs. 2 S. 1 LV.

1. Anspruch auf Begründung der Antwortverweigerung nicht erfüllt

Beruft sich die Regierung auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen, so muss sie dies begründen (BVerfGE 124, 161, 192). Abgesehen von Fällen evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit kann der Fragesteller nur anhand einer der jeweiligen Problemlage angemessenen ausführlichen Begründung beurteilen und entscheiden, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder welche weiteren Schritte er unternimmt, sein Auskunftsverlangen ganz oder zumindest teilweise durchzusetzen. Der Fragesteller muss anhand der Begründung Abwägungen betroffener Belange, die zur Versagung von Auskünften geführt haben, auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen können (BVerfGE 124, 161, 193).

In den vorliegenden Fällen war die Begründung der Auskunftsverweigerung durch die Landesregierung mit jeweils einem Satz offensichtlich ungenügend. Es liegt kein Fall evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit vor. Umgekehrt ist evident, dass die Begründung der Landesregierung, über operative Maßnahmen des Verfassungsschutzes "ausschließlich dem dafür zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium" berichten zu wollen, nicht zu tragen vermag:

Denn das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass die Existenz eines parlamentarischen Kontrollgremiums die Auskunfts- und Kontrollrechte des Parlaments nicht einschränkt. Dies ergibt sich aus dem Zweck des Kontrollgremiums, welches die Transparenz und Kontrolle der Geheimdienste verstärken und nicht verkürzen soll (BVerfGE 124, 161, 192). Der Gesetzgeber hat nicht angeordnet, dass die Landesregierung Auskünfte über die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Verfassungsschutzes, die sie für geheimhaltungsbedürftig hält, nur dem Kontrollgremium zu erteilen hätte.

Kann die Landesregierung ihre Antwortverweigerung folglich nicht mit dem Hinweis auf das Kontrollgremium begründen, hält sie die erfragten Informationen aber dennoch für geheimhaltungsbedürftig, so muss sie eine "angemessen ausführliche Begründung" für ihre Einschätzung geben, anhand derer der Fragesteller Abwägungen betroffener Belange auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen kann (BVerfG a.a.O.). Die Bundesregierung begründet die Verweigerung von Antworten auf parlamentarische Anfragen dementsprechend regelmäßig im Umfang mehrerer Absätze (etwa BT-Drs. 17/14714). Eine solche, öffentliche



Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit hat die Landesregierung bis heute nicht gegeben.

2. Anspruch auf vertrauliche Beantwortung nicht erfüllt

Stehen der öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegen (Art. 23 Abs. 3 LV), so hat die Beantwortung unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung zu erfolgen (BVerfGE 124, 161, 193), nämlich indem die Regierung dem Parlament mit der Maßgabe der Beachtung der Geheimschutzordnung antwortet (vgl. BVerfGE 124, 161, 191).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den als vergleichbar angesehenen Abwägungen im Untersuchungsausschussrecht (BVerfGE 124, 161, 193) kann die Berufung auf das Wohl des Landes gerade gegenüber dem Landtag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden (BVerfGE 124, 78, 129). Das Bundesverfassungsgericht hat die Geheimschutzordnung des Bundestags als wirksam angesehen. Nichts anderes gilt für die Geheimschutzordnung des Landtags.

Die Bundesregierung gibt geheimhaltungsbedürftige Antworten auf parlamentarische Anfragen dementsprechend regelmäßig mit der Maßgabe der Beachtung der Geheimschutzordnung (etwa BT-Drs. 17/372, 17/14560, 17/14714). In diesem Verfahren stuft das zuständige Ministerium die Antwort als „VS – geheim“ ein, so dass die Antwort in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt wird und dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden kann.

In den hier angesprochenen Fällen hat die Landesregierung den parlamentarischen Informationsanspruch selbst dann verletzt, wenn die erfragten Informationen vor der Öffentlichkeit geheimhaltungsbedürftig wären. Denn die Landesregierung muss die Anfragen zumindest in Form von Verschlussachen beantworten. Das Bundesverfassungsgericht fordert dazu keinen besonderen Antrag des Anfragenden.

3. Anspruch auf öffentliche Beantwortung nicht erfüllt

Tatsächlich stehen der öffentlichen Beantwortung der parlamentarischen Anfragen aber auch keine gesetzlichen Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegen (Art. 23 Abs. 3 LV), so dass die Landesregierung zu einer öffentlichen Beantwortung verpflichtet ist:



a) Funkzellenabfragen des Verfassungsschutzes

Wir haben statistische Angaben zu Funkzellenabfragen des Verfassungsschutzes erfragt, die sich auf einzelne Jahre bezogen. Bezüglich dieser Informationen überwiegt das staatliche Geheimhaltungsinteresse nicht das Transparenzinteresse der Öffentlichkeit:

Die Veröffentlichung von Statistiken zur Überwachungspraxis der Verfassungsschutzbehörde stellt keine Offenlegung "von Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand der Nachrichtendienste" dar, "die deren Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung gefährdete" (so der Maßstab des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 124, 161, 193). Insbesondere ist der Wunsch, das Ausmaß an Überwachung verbergen und dadurch den gefühlten Überwachungsdruck auf Zielpersonen erhöhen zu wollen, kein verfassungsrechtlich tragfähiger Geheimhaltungsgrund. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes, ein tatsächlich nicht vorhandenes Maß an Überwachung und Kontrolle vorzutäuschen oder die Öffentlichkeit darüber im Unklaren zu lassen.

Dass die Offenlegung statistischer Angaben zu Überwachungspraktiken die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung von Geheimdiensten nicht gefährdet, ergibt sich schon daraus, dass bezogen auf andere Geheimdienste Überwachungsstatistiken längst öffentlich bekannt gegeben werden. Für die Geheimdienste des Bundes wird beispielsweise öffentlich angegeben

- die Zahl der einzelnen Überwachungsmaßnahmen sowie der Haupt- und Nebenbetroffenen davon, die Zahl der überwachten Telekommunikationsverkehre und E-Mails sowie die Zahl der vom BND genutzten Suchworte (BT-Drs. 17/8639),
- die Zahl der versandten Stillen SMS, der Einsätze von IMSI-Catchern und die Zahl der Funkzellenabfragen durch Nachrichtendienste des Bundes (BT-Drs. 17/14714).

Legt die Bundesregierung mithin nicht einzelfallbezogene Informationen zur Praxis der Funkzellenabfragen offen, so kann dies auch auf Landesebene nicht die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes gefährden.

b) Datenübermittlung des Verfassungsschutzes an ausländische Staaten

Auch bezüglich der Frage, ob über den nach eigenen Angaben im Ausland wegen vermeintlicher Al-Qaeda-Kontakten gefolterten Schleswig-Holsteiner Frank Motos Informationen an das Ausland weiter gegeben worden sind, überwiegt das



öffentliche Geheimhaltungsinteresse nicht das Transparenzinteresse der Öffentlichkeit:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb es die Arbeitsfähigkeit oder Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes gefährden sollte, wenn bekannt gegeben wird, ob im Fall Motos personenbezogene Daten an das Ausland übermittelt wurden. Mit dieser Information geht keine Offenlegung "von Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand" des Verfassungsschutzes einher, weil nach der Quelle der übermittelten Information nicht gefragt wurde. Es kann sich beispielsweise um bloße Einwohnermeldedaten gehandelt haben.

Auf der anderen Seite besteht ein besonders schwer wiegendes öffentliches Interesse an der Aufklärung der Frage, ob deutsche Behörden - möglicherweise rechtswidrig - zu ausländischen Menschenrechtsverletzungen (hier: Folter) beigetragen oder diese erst ermöglicht haben. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Aufklärung möglicher schwerer Rechtsverstöße ein besonderes verfassungsrechtliches Gewicht zukommt.

Als Ergebnis dieser Abwägung ist auf Bundesebene bereits offen gelegt worden, ob Geheimdienste Personendaten an das Ausland weiter gegeben haben:

- es wurde öffentlich angegeben, "dass das BfV keine personenbezogenen Daten in Bezug auf el-Masri an ausländische Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste übermittelt hat" (BT-Drs. 16/13400).
- in öffentlicher Sitzung sagte der damalige BND- Präsident Dr. August Hanning aus: "Im Rahmen dieser Nachprüfungen seien keinerlei frühere Datenübermittlungen zur Person el-Masri an amerikanische oder sonstige ausländische Stellen festgestellt worden." (BT-Drs. 16/13400)

Wie im Fall Motos ging es um die Frage, ob deutsche Stellen zu Menschenrechtsverletzungen im Ausland beigetragen haben. Die öffentlichen Auskünfte der Bundesgeheimdienste haben deren Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Nicht anders verhält es sich vorliegend.

c) Datenübermittlungen des Bundes an ausländische Staaten

Bezüglich der Frage, ob Bundesbehörden über Herrn Motos Informationen an das Ausland weiter gegeben haben, nimmt die Landesregierung fälschlich an, mangels Landeszuständigkeit nicht zur Auskunft verpflichtet zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt zwar einen Bezug der Frage zum



Verantwortungsbereich der jeweiligen Regierung. Für die Tätigkeiten der Landesämter für Verfassungsschutz könne der Verantwortungsbereich der Bundesregierung aber schon deswegen eröffnet sein, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten der Landesverfassungsschutzbehörden nutzen könne und sich die Verfassungsschutzbehörden gegenseitig unterrichteten (BVerfGE 124, 161, 196). Dem Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden soll also ein übergreifender Informationsanspruch der Parlamente entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend der Verantwortungsbereich der Landesregierung eröffnet, weil das Landesamt für Verfassungsschutz Daten von Bundesbehörden nutzen kann und sich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gegenseitig unterrichten.

Besonders offensichtlich ist die Eröffnung des Verantwortungsbereichs der Landesregierung, falls der Schleswig-Holsteinische Verfassungsschutz Personendaten über Herrn Motos zuerst an Bundesbehörden weiter gegeben hat, welche sie dann als "Kontaktstelle" an das Ausland weitergereicht haben. In diesem Fall wäre das Landesamt für die Datenübermittlung direkt verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen



Torge Schmidt



Uli König



Dr. Patrick Breyer